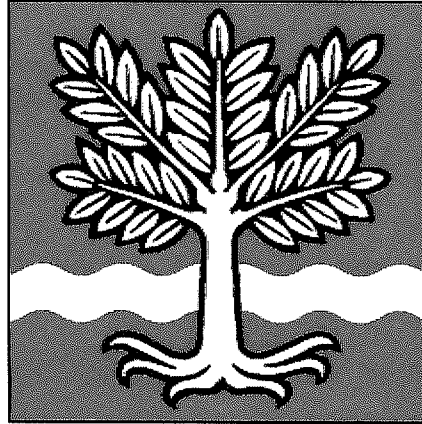




Einwohnergemeinde Oeschenbach

Informationsrichtlinien

Die männliche Form gilt sinngemäss auch für Frauen.

Informationsrichtlinien

1. Grundsatz

Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung, die Medien sowie das Personal regelmässig verständlich, offen, aktiv, kompetent und angepasst.

Dabei bedeuten:

- | | |
|------------------------|---|
| ⇒ verständlich: | Wir orientieren uns beim Kontakt mit der Bevölkerung an deren Anliegen und kommunizieren so, dass diese uns versteht. |
| ⇒ offen: | Den Tatsachen und dem aktuellen Wissensstand entsprechend. |
| ⇒ aktiv: | Wir informieren aus eigener Initiative über alle regelmässigen sowie aussergewöhnlichen Ereignisse und Entscheide von Bedeutung resp. von öffentlichem Interesse. |
| ⇒ kompetent: | Sprachlich klar, sachlich kompetent und unmissverständlich. |
| ⇒ angepasst: | Dem Ereignis angepasst. Die Form hat sich nach der Wichtigkeit und Dringlichkeit zu richten. |

Der Informationstätigkeit sind einzig durch das Amtsgeheimnis sowie überwiegende schutzwürdige Interessen öffentlicher oder privater Natur Grenzen gesetzt.

2. Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist für die Information verantwortlich. Er informiert über alle Geschäfte, die der Gemeinderat zur Information freigegeben hat.

Der Gemeindeverwalter ist erste Anlaufstelle. Bei seiner Abwesenheit übernimmt der Gemeindepräsident oder der Gemeindevizepräsident diese Funktion. ¹⁾

Bei ausserordentlichen Lagen ist der Gemeindepräsident (oder der Gemeindevizepräsident bei Abwesenheit des Gemeindepräsidenten) für die mündliche Information und der Gemeindeverwalter (oder der Gemeindepräsident oder Gemeindevizepräsident bei Abwesenheit des Gemeindeverwalters) für die schriftliche Information erste Anlaufstelle. ²⁾

1) Teilrevision vom 30.08.2018

2) Teilrevision vom 30.08.2018

3. Mittel

Die Information erfolgt über:

- **Dorfzytig**
- **Botschaft**
- **Informationsveranstaltungen**
- **Flugblätter**
- **Publikationen im Anzeiger**
- **Anschlagbrett**
- **Homepage** ¹⁾

Der Gemeinderat kann in ausserordentlichen Situationen speziell geeignete Informationsmittel einsetzen.

4. Verteiler

Medien

Die Dorfzeitung wird folgenden Medien per Post zugestellt:

- Berner Zeitung BZ
- Radio Neo1
- nau media AG ²⁾
- Anzeiger Oberaargau ³⁾

Weitere Medien können bei der Gemeindeverwaltung einen Antrag um Aufnahme in den Verteiler stellen.

Bei einem ausserordentlichen Ereignis wird von Fall zu Fall entschieden, ob noch weitere Medien bedient werden müssen.

Bevölkerung

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung (siehe Punkt 3 Mittel).

Gemeindepersonal

Das Gemeindepersonal wird mit sämtlichem Informationsmaterial beliefert.

5. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien wurden an der Gemeinderatssitzung vom 04. April 2013 genehmigt. Sie sind per sofort in Kraft getreten. ⁴⁾

Die Teilrevision wurde an der Gemeinderatssitzung vom 30. August 2018 genehmigt. Sie tritt per sofort in Kraft. ⁵⁾

1) Teilrevision vom 30.08.2018

2) Teilrevision vom 30.08.2018

3) Teilrevision vom 30.08.2018

4) Teilrevision vom 30.08.2018

5) Teilrevision vom 30.08.2018

4943 Oeschenbach, 31.08.2018

GEMEINDERAT OESCHENBACH

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Hasler', followed by a horizontal line.

Die Gemeindeverwalterin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Sim Wil', written in a cursive style.